

Standards für die Beratung für Menschen mit Behinderungen nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes

1. Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlagen für die Beratung von Menschen mit Behinderungen sind u. a. § 11 SGB XII und §§ 32 und 106 SGB IX (n. F.) sowie § 10 Absatz 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Verpflichtungen zur Beratung von Menschen mit Behinderungen ergeben sich aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

2. Allgemeine Grundsätze

Die Beratung für Menschen mit Behinderungen verfolgt den Anspruch, dass jede rat- und hilfesuchende Person, die es wünscht beraten oder begleitet zu werden, eine solche Hilfe erfährt; dies kann die Vermittlung der rat- und hilfesuchenden Person in weitere hilfeleistende Einrichtungen und Angebote einschließen. Mit dieser Zielstellung nimmt die Beratung für Menschen mit Behinderungen – ähnlich der allgemeinen sozialen Beratung – die Funktion einer Eingangs- und Verweisberatung wahr.

Ein niedrighschwelliger und gebührenfreier Zugang zu den Angeboten der Beratung für Menschen mit Behinderungen ist zu gewährleisten.

Ebenfalls sind die Freiwilligkeit der Beratung für Menschen mit Behinderungen und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht der Beratungsfachkräfte und der Träger sowie der Datenschutz, zu gewährleisten. Die Beratung für Menschen mit Behinderungen hat vertraulich, auf Wunsch der rat- und hilfesuchenden Person anonym, ergebnisoffen und unabhängig von Weltanschauung, Nationalität, Religion und Geschlecht der rat- und hilfesuchenden Person zu erfolgen.

Der Zugang zu den Beratungsangeboten soll barrierefrei sein. Das Nähere zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit der Beratungsangebote vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte und das Land in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemäß § 5 Absatz 4 der Zuweisungsvereinbarung vom XX.XX.2021 unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote (Runder Tisch „Barrierefreie Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern“).

Die Beratungsstellen sollen gut erreichbar sein. Zur Gewährleistung einer bedarfs- und flächendeckenden sowie ausgewogenen Beratungstätigkeit im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 2 WofTG M-V, soll die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden in Außenstellen vorgesehen werden. In besonders begründeten Fällen ist auch eine mobile (aufsuchende) Beratung möglich.

Die Träger der Angebote der Beratung für Menschen mit Behinderungen müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung ihnen gewährter Finanzmittel bieten.

Zur fach- und sachgemäßen Durchführung der Beratung für Menschen mit Behinderungen sollen die Beratungsstellen über geeignete und zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen und Ausstattungen verfügen. Dazu gehören Ausstattungen, die hinsichtlich einer virtuellen Erreichbarkeit der Beratungsangebote und -stellen unabdingbar sind, wozu insbesondere Telefone mit Anrufbeantworterfunktion, Faxgeräte, PC, Internetverbindungen und E-Mail-Adressen gehören.

Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsangebote und -stellen sollen so eingerichtet werden, dass auch rat- und hilfesuschende Erwerbstätige die Möglichkeit haben, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Sprech- und Öffnungszeiten der Beratungsstellen und -angebote sollen öffentlich bekannt gemacht und regelmäßig aktualisiert werden. Zur Anbahnung oder Vereinbarung von Beratungsgesprächen sollen Möglichkeiten zur telefonischen oder virtuellen (elektronischen) Terminvereinbarung- und -abstimmung angeboten werden.

Die Durchführung der Beratung für Menschen mit Behinderungen ist bezüglich solcher Träger ausgeschlossen, soweit hinsichtlich des jeweiligen Trägers begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Träger dieser Angebote dauerhaft Rechtsdienstleistungen außerhalb des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs oder unqualifiziert zum Nachteil der rat- und hilfesuschenden Personen erbringen.

Die die Beratung für Menschen mit Behinderungen durchführenden Beratungsfachkräfte und die Träger der Beratungsangebote sollen inhaltlich und organisatorisch mit sozialen und sonstigen Diensten, insbesondere mit den Pflegestützpunkten, nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe, der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, Versicherungen oder sonstigen Stellen der privaten oder öffentlichen Fürsorge zusammenarbeiten.

Eine Zusammenarbeit der die Beratung für Menschen mit Behinderungen durchführenden Beratungsfachkräfte und der Träger der Beratungsangebote in Form gegebenenfalls trägergegenseitiger Hilfe, Beratung und Unterstützung unter – soweit möglich – Nutzung spezieller, beratungsbezogener Formen der Fachberatung, wie zum Beispiel der kollegialen Fachberatung oder Fallkonferenzen, wird erwartet; es gilt § 8 Absatz 1 Satz 2 WoIfG M-V. Gleiches gilt bezüglich einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit.

Die Träger der Beratungsangebote von Menschen mit Behinderungen sollen die fachspezifische Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherstellen.

3. Inhalt und Form der zu erbringenden Leistung

Die Beratung dient dem Ziel der Vermittlung von Informationen, die den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Die Beratung umfasst insbesonderebeispielsweise:

- Informationen zu Arten von Behinderungen und den damit verbundenen Problemlagen,
- Beratung über rechtliche Rahmenbedingungen im System der Sozialgesetzgebung und deren Finanzierung,
- Beratungsangebote zur Inanspruchnahme behindertenspezifischer Hilfe sowie zur Vermittlung an spezifische Fachdienste im Rahmen der Hilfen zur Bewältigung von Alltagsproblemen,
- Beratungsangebote in Fragen des barrierefreien Lebensraumes sowie
- vergleichbare Leistungen.

Zur Leistungserbringung kommen u. a. folgende Methoden zum Einsatz:

- Informations- und Beratungsgespräche (persönlich/telefonisch),
- Beratung und Information über bestehende externe Hilfemöglichkeiten,
- psychosoziale, ganzheitliche Problemexploration,
- Erschließen der Mitwirkungsmöglichkeiten (Ressourcen) der Betroffenen und Hilfen zur Selbsthilfe,
- Informationsveranstaltungen,
- Informationsvermittlung,
- Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von Betroffenen sowie,
- vergleichbare Methoden.

4. Personelle Ausstattung

Die Leistung der Beratung für Menschen mit Behinderungen wird als persönliche Hilfe durch geeignete und qualifiziert Beratungsfachkräfte gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 WofTG M-V erbracht. Diese verfügen über einen für ihren Fachbereich einschlägigen Studienabschluss.

Solche Beratungsfachkräfte können u. a. sein:

- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter mit bzw. ohne Hochschulabschluss (Dipl./B.A./M.A.),
- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Dipl./B.A./M.A.),
- Diplomheilpädagogin oder Diplomheilpädagoge (entsprechender Abschluss B.A./M.A.),
- im Einzelfall andere Berufsgruppen mit einer geeigneten Zusatzqualifikation oder mit langjährigen Erfahrungen in der sozialen oder beraterspezifischen Arbeit in Verbindung mit einer nachzuweisenden beratungsspezifischen Weiterbildung bzw. mit fachspezifischen Erfahrungen aufgrund persönlicher Betroffenheit (eigene Behinderung oder Behinderung von Angehörigen).

5. Ausblick

Die Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen sind ein Teilaspekt der von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewährleistenden Hilfen für diesen Personenkreis und daher im Rahmen der Fortschreibung der entsprechenden Fachplanung zu beobachten und zu bewerten.

ENTWURF